Allgemeine Begründung zur Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung

Vom 1. Juni 2022

Zu§4

Aufgrund des Auslaufens der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung werden die Verweise hierauf gestrichen und die entsprechenden Passagen neu gefasst. Gleichwohl bleiben die Beschäftigtentestungen im Sinne dieser Verordnung nach wie vor bestehen, sei es, dass eine Testpflicht aufgrund der Bestimmungen der Coronaschutzverordnung vorliegt oder die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber weiterhin aufgrund der getroffenen Gefährdungsanalyse oder auf freiwilliger Basis Testungen für die Beschäftigten anbieten. Über den neu eingefügten Absatz 5 finden die Regelungen der Absätze 1 bis 4 Anwendung, so dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die bereits vor dem 25. Mai 2022 Testungen durchgeführt haben, auch weiterhin dazu befugt sind, eine Testung vor Ort durchzuführen und eine Bescheinigung über das Testergebnis auszustellen.

Zu§6

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit der die Nummerierung angepasst wird.

Zu § 15

Der Geltungszeitraum der Verordnung wird bis zum 23. Juni 2022 verlängert und entspricht dem der Coronaschutzverordnung.